

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3897**

A15

STELLUNGNAHME

**Bericht des Ministeriums
für Schule und Bildung**

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für die Sitzung des Ausschusses für Schule
und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen am 21. April 2021
Drucksache 17/5033**

Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 11. Mai 2021

Die GEW NRW bedankt sich für die Einladung zur Anhörung im Ausschuss Schule und Bildung und für die Möglichkeit, Stellung zum „Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. April 2021 zum Thema „Fachbeirat Inklusion““ zu beziehen.

Dabei nutzt die GEW NRW die Möglichkeit, Stellung sowohl zu formalen Aspekten des Inklusionsbeirates als auch zu den Inhalten zu beziehen, welche bei der Sitzung des Fachbeirates inklusive schulische Bildung im März 2021 besprochen wurden.

Der Fachbeirat für schulische inklusive Bildung ist – wie im Bericht des MSB richtig dargestellt – nicht mit Kompetenzen ausgestattet, um in Verwaltungshandeln eingreifen zu können. Ausdrücklich soll der Fachbeirat aber dem Zweck nachkommen, konkrete Vorschläge zu artikulieren. Es stellt sich allerdings die Frage, wie der Fachbeirat seiner Aufgabe beim Erlass zum Gemeinsamen Lernen in der Grundschule nachkommen sollte. Das Schulministerium hat den Erlass zum Gemeinsamen Lernen in der Grundschule bereits im Februar herausgegeben und darüber entgegen der Gepflogenheiten weder öffentlich informiert noch den Landtag einbezogen. Auch die Fachverbände der Schulen, Lehrer*innen, Schüler*innen und Eltern wurden erst im Nachhinein informiert. Die Sitzung des Fachbeirates für schulische inklusive Bildung im März 2021 wurde dementsprechend nur noch genutzt, um den Erlass vorzustellen. Die Expertise der Fachbeiratsmitglieder wurde nicht genutzt. Dieses Vorgehen seitens des MSB kritisiert die GEW NRW ausdrücklich. Der Fachbeirat für schulische inklusive Bildung ist kein reines Verkündungsgremium, das gewählte Vorgehen des MSB entspricht nicht wie im Bericht angegeben der Tradition des Fachbeirates seit dem Jahr 2013.

Es ist zu begrüßen, dass im vorliegenden Bericht die Vereinbarung aufgenommen wurde, in diesem Jahr noch mindestens zwei weitere Sitzungen einzuberufen. Der Fachbeirat tagte während der laufenden Legislaturperiode nur selten – 2020 fand gar keine Sitzung des Fachbeirates statt -, die vorhandene Expertise der Teilnehmer*innen wurde nicht genutzt. Im Hinblick darauf, dass in diesem Zeitraum wesentliche Änderungen hinsichtlich der schulischen Inklusion vorgenommen wurden, ist die bisherige Sitzungshäufigkeit deutlich zu wenig.

Neben den formalen Aspekten muss auch über die Inhalte gesprochen werden.

Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“

Im Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ formuliert das Ministerium den Anspruch „Kurze Beine – kurze Wege“, spricht sich also für eine wohnortnahe Beschulung von Kindern mit Behinderung aus. Die Regelungen erzielen jedoch das genaue Gegenteil. Wie in der Sekundarstufe sollen inklusive Schulen nun auch im Grundschulbereich nicht mehr Schüler*innen aller Förderbedarfe aufnehmen, sondern von der Schulaufsicht nur für einzelne Förderbedarfe genehmigt werden. Die GEW NRW widerspricht nachdrücklich dem vorliegenden Bericht, dass durch den Erlass kein Bündelungsprozess intendiert noch vorgegeben sei (vgl. S.3). Die Schulaufsicht soll laut Erlass für die Förderschwerpunkte GG, KME, HK, SE Gemeinsames Lernen an Grundschulen einrichten „die hierzu über eine besondere Expertise bzw. Unterstützungsstruktur verfügen“. Welche Schulen damit allerdings gemeint sind, wurde nicht definiert. Hier bittet die GEW NRW um Klärung. Durch den Erlass werden Schüler*innen mit körperlichen, geistigen und Sinnesbehinderungen schon bei der Einschulung absehbar deutlich längere Schulwege auferlegt werden. Dies kann nicht wirklich als schulische Inklusion verstanden werden. Die Zusage des MSB, durch die zuständige Schulaufsicht die Umsetzung des Erlasses so zu begleiten, dass möglichst alle Schüler*innen mit sonderpädagogischer Unterstützung ein wohnortnahes Angebot an einer Grundschule erhalten (vgl. S.4), ist positiv hervorzuheben. Allerdings zeigt diese Zusage auch, dass der Erlass Konstruktionsfehler enthält, die dafür sorgen, dass eben nicht jede*Schüler*in wohnortnah beschult werden kann.

Die aktuelle Situation im Gemeinsamen Lernen in den Grundschulen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Arbeits- und Lernsituation von Schule zu Schule stark variiert. Dabei sind folgende Probleme besonders relevant:

1. Es gibt häufig zu viele Kinder mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in einer Klasse.
2. Ein*e Sonderpädagog*in ist für zu viele Klassen zuständig.
3. Präventionsarbeit kann aufgrund fehlender räumlicher, sächlicher und personeller Ressourcen nicht gelingen.

Der Erlass „Gemeinsames Lernen in der Grundschule“ orientiert sich in wesentlichen Teilen an dem Erlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“. In dem Erlass für die Sekundarstufe I wird im Abschnitt 2.3 mit der Aussage „... nehmen im Regelfall jährlich im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf“ zumindest eine Grundlage dafür gelegt, die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse zu begrenzen, auch wenn es hier bisher keine Rechtsverbindlichkeit gibt. Mit drei Kindern pro Klasse im Gemeinsamen Lernen wird eine haushalterische Größenordnung beschrieben, die dem Förderanspruch der Schüler*innen gerecht wird und einer Überlastung der Kolleg*innen vorbeugt. Eine solche Aussage fehlt im Erlass für die Grundschulen. Das kritisiert die GEW NRW ebenso wie die nicht vorgesehene, aber dringend nötige Absenkung der Klassenstärke bei Klassen des Gemeinsamen Lernens.

Erlassentwurf „Eckpunkte für die Steuerung der Ressourcen“

Das MSB weist in seinem Bericht auf Seite 4 noch einmal auf die intensive zusätzliche personelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule hin.

Die GEW NRW begrüßt, dass die Grundschulen für die Schuleingangsphase eine sogenannte Sockelausstattung erhalten sollen. Diese ist allerdings nicht ausreichend. Die GEW NRW würdigt ausdrücklich die Anstrengungen der Landesregierung durch eine erhebliche Aufstockung der Stellen

für sozialpädagogische Fachkräfte die Prävention in der Schuleingangsphase zu stärken. Sozialpädagogische Fachkräfte für die Schuleingangsphase können jedoch Sonderpädagog*innen nicht ersetzen. Darüber hinaus sollen die Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte für die Schuleingangsphase mit dem Mehrbedarf für Inklusion verrechnet werden. Es fehlt eine klare Zuweisung der tatsächlichen Anzahl der Stellen für Sozialpädagog*innen für das Gemeinsame Lernen. Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase helfen den Übergang in die Grundschule gelingend zu gestalten. Dies ist insbesondere im Hinblick darauf wichtig, dass es bei der Einschulung große Entwicklungsunterschiede gibt. Aus Sicht der GEW NRW müssen diese Stellen vorrangig nach einem schulscharfen Sozialindex vergeben werden.

Es ist dringend zu klären, welche Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Schuleingangsphase Grundschulen erhalten, an denen kein Gemeinsames Lernen auf der Grundlage von Nummer 4.1 des Runderlasses eingerichtet wurde. Auch an diesen Schulen sind Schüler*innen mit einem noch nicht festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf LES, wie im vorliegenden Bericht selbst beschrieben wurde. Auch an diesen Schulen muss Prävention stattfinden, um frühzeitig entgegenzuwirken.

Für die Klassen 3 und 4 soll die Personalressource ebenso berechnet werden wie für die Sekundarstufe I. Für sechs Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll eine zusätzliche Person (Sonderpädagog*in oder Fachkraft aus weiteren päd. Berufsgruppen) zur Verfügung stehen. Das altbekannte 'Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma' wird dadurch nicht aufgelöst, sondern verstärkt. Viele Grundschulen waren hier in ihrer Entwicklung zu inklusiven Schulen schon weiter. Es ist schade, dass diese Erfahrungen aus den Schulen nicht berücksichtigt wurden.

Für die GEW NRW ist es darüber hinaus völlig inakzeptabel, wenn Stellen für die sonderpädagogische Förderung alternativ mit einer Lehrkraft ohne sonderpädagogische Expertise oder einer Fachkraft aus weiteren pädagogischen Berufsgruppen (MPT) besetzt werden können. Eine unterschiedliche Qualität und Ressourcenzuweisung für die Unterstützung der Förderbedarfe LES und der Förderbedarfe außerhalb LES, wie im Erlass vorgesehen, darf es aus Sicht der GEW NRW nicht geben.

Die Aufstockung der Stellen für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung ist begrüßenswert, es ist allerdings vollkommen klar, dass aufgrund des Lehrkräftemangels nicht alle Stellen besetzt werden können. Bis 2030 wird laut Prognose des MSB dieser Mangel nicht behoben sein. Das MSB ist deshalb dringend aufgefordert, eine Weiterbildungsoffensive zu starten, um die Lehrkräfte an den Schulen für das gemeinsame Lernen zu qualifizieren. Das gesamte Kollegium muss über einen längeren Zeitraum kontinuierlich und professionell eingeführt und begleitet werden und dafür eine Stundenentlastung erhalten. Zukünftige Lehrkräfte müssen über eine Inklusionsorientierte Lehrkräfteausbildung für inklusiven Unterricht befähigt werden. Die Lehrkräfteausbildung in NRW muss grundlegend reformiert werden.

Die GEW NRW hält daran fest, dass die Grundschule eine Schule für alle Kinder ist, das bedeutet, dass jede Grundschule eine Schule des Gemeinsamen Lernens sein soll. Dies wurde auch im Masterplan Grundschule festgehalten. Der vorliegende Erlass beschreibt lediglich Zielperspektiven. Angesetzt werden soll am Status Quo der Schulen. Wann aber die beschriebenen Ziele für die Ressourcenzuweisung erreicht werden, wird nicht definiert. Die Errechnung des Mehrbedarfs für die Inklusion muss bedarfsbasiert sein und jeder Schule eine Sicherheit im Hinblick auf die ihr zustehenden Stellen bieten.

Abschließend ist zu vermerken, dass die GEW NRW auch weiterhin ihre Expertise in den Fachbeirat schulische inklusive Bildung einbringen wird. Die in den letzten Jahren vorherrschende Praxis, den Fachbeirat nur als Verkündungsgremium für bereits Beschlossenes zu nutzen, muss aber dringend geändert werden.

Maike Finnern, GEW NRW
4. Mai 2021